



Amtsgericht Bocholt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 30.01.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Benölkenplatz 2, 46399 Bocholt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Isselburg, Blatt 900,
BV lfd. Nr. 12**

Gemarkung Isselburg, Flur 11, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Urgrabenstraße 44, Größe: 230 m²

**Grundbuch von Isselburg, Blatt 900,
BV lfd. Nr. 8/zu 12**

2/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Isselburg, Flur 11, Flurstück
418, Straße, Am Wolfstrang, Größe: 270 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes
Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) zzgl. einem Nebengebäude; Baujahr ca. 1980
(Nebengebäude a. 2006); Wohnfläche ca. 100 m²; eine Innenbesichtigung war nicht
möglich.

Bei dem Flurstück 418 handelt es sich um eine Verkehrsfläche (Straße), die der
rückwärtigen Erschließung der Reihenhausbauung dient.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
19.09.2024/19.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

197.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Isselburg Blatt 900, lfd. Nr. 8/zu 12 850,00 €
- Gemarkung Isselburg Blatt 900, lfd. Nr. 12 196.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.